

Satzung

über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Helmstedt Marktsatzung

(unter Einbeziehung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2008)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 70 der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 23.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Helmstedt betreibt die Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

Die Märkte finden auf den von der Stadt Helmstedt bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. *)

Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Öffnungszeit und Platz von der Stadt Helmstedt abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekanntgegeben.

*) Anmerkung: Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte sowie der Platz der Jahrmärkte ergeben sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Über den gem. § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Warenkreis hinaus dürfen gem. § 67 Abs. 2 GewO weitere Waren auf dem Wochenmarkt zugelassen werden. Diese Waren sind in der Rechtsverordnung zur Erweiterung des Wochenmarktsortimentes bestimmt.

§ 4

Zutritt

Die Stadt Helmstedt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

...

§ 5

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Helmstedt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt Helmstedt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (3) -entfällt -
- (4) Die Erlaubnis kann von der Stadt Helmstedt versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Helmstedt - Marktgebührensatzung - fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Helmstedt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

- (1) Warenverkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände für den Wochenmarkt dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können gegebenenfalls auf Kosten des Wochenmarktbeschickers zwangsweise entfernt werden.

- (2) Auf den Jahrmärkten weist die Stadt Helmstedt die Standplätze aufgrund eines vor Marktbeginn erstellten Belegungsplanes zu. Es wird eine Platzverteilung an Ort und Stelle durchgeführt, bei der der Marktbesucher selbst zugegen oder vertreten sein muss. Der Abbau der Stände und das Räumen des Marktplatzes hat am Tag nach Beendigung des Jahrmarktes zu erfolgen.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.
- (2) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standhaft sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut (Kisten, Kartons etc.) und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nicht überschritten werden. Die Standinhaber haben an ihren Marktständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen oder der Firmenbezeichnung und der Anschrift des Marktbesuchers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8

Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Geruchsbelästigende und sonstige ekelerregende Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie überschüssige, nicht mehr verkäufliche Waren dürfen nach Marktschluss nicht auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.
- (4) Die Marktbesucher sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen bis zu ihrer Mitte während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Helmstedt Folge zu leisten. Die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Während der Marktzeit ist das Befahren der Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art nicht gestattet, ausgenommen sind Marktrolle, Kinderwagen und Rollstühle.
- (4) Tiere, mit Ausnahme der zum Verkauf bestimmten Tiere sowie Blindenhunde, dürfen während der Marktzeit nicht mitgeführt werden.
- (5) Den Beauftragten der Stadt Helmstedt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 a

Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur verwendet werden:

1. Mehrwegartikel (Gläser, Mehrwegpfandflaschen, Tassen, Teller, Messer, Gabeln, Löffel o. ä.
2. Essbare Behältnisse (z. B. Waffelschalen, Spitztüten, aufgeschnittene Brötchen)
3. Holzprodukte (z. B. Holzgabeln, Holzstäbchen für Pommes frites)

§ 10

Haftung

- (1) Die Stadt Helmstedt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung.
- (2) Die Marktbesicker haften der Stadt Helmstedt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über
1. den Zutritt gemäß § 4,
 2. den Auf- und Abbau gemäß § 6,
 3. die Verkaufseinrichtungen gemäß § 7,
 4. die Sauberkeit gemäß § 8,
 5. das Verhalten auf dem Markt gemäß § 9
 6. die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gem. § 9 a verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Helmstedt, den 22.11.1984

S.

gez. Kieschke
(Kieschke)
Bürgermeister

gez. Wien
(Wien)
Stadtdirektor

Anlage

Die Wochenmärkte in der Stadt Helmstedt finden jeden Mittwoch und Sonnabend zu den nachstehenden Zeiten auf dem östlich der Mittelfahrbahn belegenen Teil des Holzberges und auf dem umseitig abgebildeten Teilbereich des Marktplatzes in Helmstedt statt:

01.04. bis 30.09.	von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
01.10. bis 31.03.	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf den vorausgehenden Werktag verlegt.

Im Einzelfall kann der Wochenmarkt auf dem Marktplatz aus wichtigem Grund, wie z. B. Durchführung des Weihnachtsmarktes oder des Altstadtfestes, ersatzlos entfallen. Auf den Ausfall wird in der örtlichen Presse hingewiesen.

Die von der Stadt Helmstedt durchgeführten Jahrmärkte finden in Helmstedt auf dem Schützenplatz statt.

